



Deutsches Institut
für Menschenrechte

Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention

Papiere von Anfang an

Infreihe Kinder, Jugend und Familie des
Paritätischen Gesamtverbandes zum
"Recht auf Geburtsurkunde" am
09.09.2022, online

Gliederung

- Deutsches Institut für Menschenrechte und Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention
- Projekt „Papiere von Anfang an“
- Webseite „Recht-auf-Geburtsurkunde.de“
- Analyse „Papiere von Anfang an – Das Recht auf eine unverzügliche Geburtenregistrierung nach der UN-Kinderrechtskonvention und seine Durchsetzung“



© DIMR/D. Ferenczy

Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR)

- Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands
- Unabhängigkeit durch „Gesetz über die Rechtsstellung und Aufgaben des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMRG)“ garantiert
- Es trägt zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte bei.
- Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status)
- Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention sowie dem Monitoring der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland betraut worden

Monitoring-Stelle UN-KRK

- Kritisches Beobachten
- Kinderrechte bekannter machen
- Akteur*innen beraten
- Den Vereinten Nationen berichten
- Partizipativer Dialog



Menschenrechtsverträge

1. Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966)
2. Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966)
3. Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (1965)
4. Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (1979)
5. Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen oder Strafe (1984)
- 6. Übereinkommen über die Rechte des Kindes (1989)**
7. Internationales Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeiter und ihrer Familienangehörigen (2003)
8. Behindertenrechtskonvention (2006)
9. Konvention gegen Verschwindenlassen (2006)

Inhalte der UN-KRK im Überblick

Die 4 Grundprinzipien der Konvention:

- **Artikel 2** Nicht-Diskriminierung
- **Artikel 3** Vorrang Kindeswohl (*best interests of the child*)
- **Artikel 6** Recht auf Leben und Entwicklung
- **Artikel 12** Gehör und Berücksichtigung der Meinung des Kindes (Beteiligung)

Projekt „Papiere von Anfang an“

**Warum eine
Geburtenregistrierung den
Zugang zum Recht
erschließt**



Wie kam es zu dem Projekt?

- 2016: Die Monitoring-Stelle UN-KRK erhält gleich zu Beginn regelmäßig Meldungen, dass Kinder in Unterkünften für Geflüchtete keine oder erst sehr spät eine Geburtsurkunde erhalten
- Information auf verschiedenen Sprachen für geflüchtete Eltern
- Working Paper Humboldt Law Clinic
- Positionspapier
- Analyse „**Papiere von Anfang an**“
- Webseite: **recht-auf-Geburtsurkunde.de**

Warum eine Geburtsurkunde wichtig ist

Jedes Kind hat nach internationalen Vorgaben ein Recht darauf, unverzüglich nach seiner Geburt registriert zu werden. Festgeschrieben ist dieses Recht in mehreren menschenrechtlichen Übereinkommen. Die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) nimmt die Rechte der Kinder in den Blick und gilt seit 1992 auch in Deutschland.

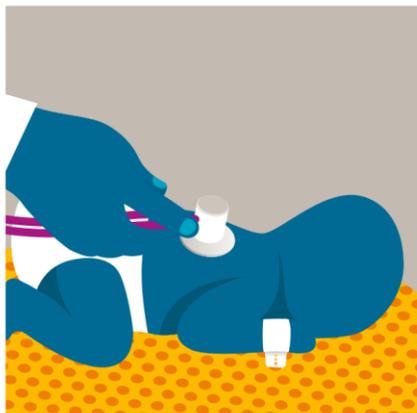
[Zeitstrahl erkunden](#)

[Häufige Fragen durchsuchen](#)

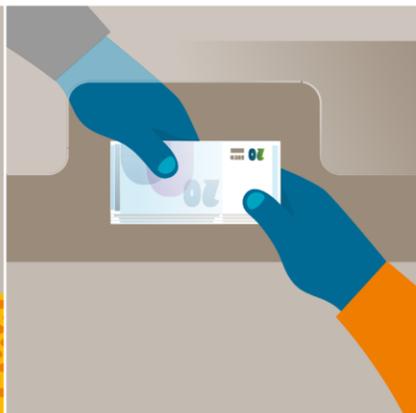


Wann braucht es eine Geburtsurkunde?

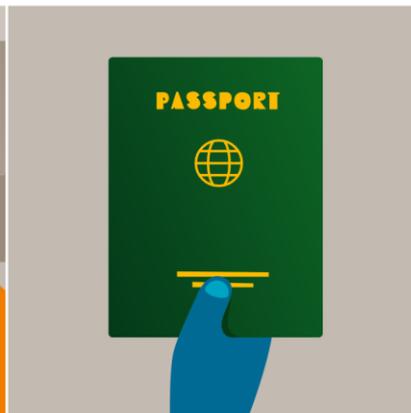
Ereignisse und Situationen, die eine Geburtsurkunde notwendig machen



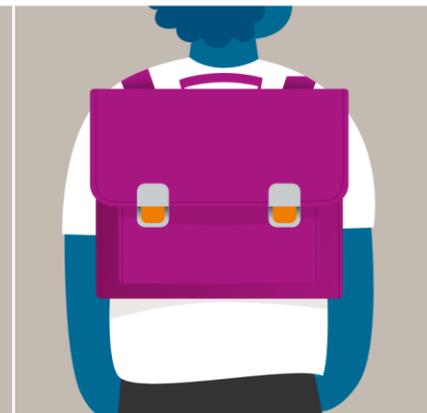
Gesundheitsversorgung



Bezug von Sozialleistungen



Erstausstellung Pass



Zugang zu Bildung

Die Geburtenregistrierung und der Besitz einer Geburtsurkunde sind notwendige Grundvoraussetzungen, um andere Rechte in Anspruch nehmen zu können und als eigene Träger*innen von Rechten auftreten zu können

Herzstück: FAQ zur Geburtenregistrierung

Rund um die Geburtenregistrierung

Fragen und Antworten



Artikel 7 UN-KRK

Das Kind ist unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen und hat das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.

„unverzügliche“ Geburtenregistrierung



- Eine mehrmonatige Zurückstellung des Beurkundungsverfahrens + unvollständige Registrierung der Geburt = Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 UN-KRK
- beglaubigter Registerausdruck (§ 35 PStV) nur als Übergangsleistung geboten
- Spätestens vier Monate nach der Geburt muss für das in Deutschland geborene Kind eine Geburtsurkunde ausgestellt sein

Publikationen und Projekte

- Webseite: recht-auf-geburtsurkunde.de
- Analyse: [Papiere von Anfang an \(institut-fuer-menschenrechte.de\)](http://institut-fuer-menschenrechte.de)
- Projekt: [Papiere von Anfang an | Deutsches Institut für Menschenrechte \(institut-fuer-menschenrechte.de\)](http://institut-fuer-menschenrechte.de)
- Infomaterial für geflüchtete Eltern: [So registrieren Sie Ihr neugeborenes Kind | Deutsches Institut für Menschenrechte \(institut-fuer-menschenrechte.de\)](http://institut-fuer-menschenrechte.de)
- [Humboldt Law Clinic Working Paper: Probleme bei der Geburtenregistrierung von Flüchtlingskindern](http://www.humboldt-law-clinic.de)
- [Position: Keine Papiere – keine Geburtsurkunde? \(institut-fuer-menschenrechte.de\)](http://institut-fuer-menschenrechte.de)
- Mehr Informationen: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/kinderrechte/gefluechtete-kinder/geburtenregistrierung-von-kindern-gefluechteter>



Deutsches Institut
für Menschenrechte

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt:

Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention

Sophie Funke

Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Telefon: 030 259 359-475

un-krk@institut-fuer-menschenrechte.de

www.institut-fuer-menschenrechte.de

Twitter: @DIMR_Berlin